meinden die Jagd durch gemeinschaftliche Jäger oder Schützen ausüben. Auch hier würde bei weitem sich nicht das günstige Verhältniß herausstellen, welches manche der geehrten Abgeordneten in einem solchen Zustande erblickt haben. Denn der größere Grundbesitzer würde jedenfalls, wie bisher, auf seinem Grund und Boden allein jagen wollen. Gemeinde würde gegen Gemeinde auftreten, und es würden nichts desto weniger Differenzen, Streitigkeiten und Unannehmlichkeiten mancherlei Art daraus hervorgehen. Sodann muß man die Schwierigkeiten der Ablösung gar sehr in's Auge fassen. Es ist, wenn auch nicht einzig und allein, dennoch die Unannehmlichkeit mit zu berücksichtigen; nicht blos der abstracte Werth des Wildes, sondern die Berechtigung an sich kommt in Betracht, und es würde hier ganz und gar an einem Maaßstabe fehlen. Im Ganzen sieht man wohl, daß die Vorschläge in ihrem letzten Resultate auf die Vertilgung des Wildes hinauslaufen, und daß diese nicht anzurathen ist, daß sie gewissermaaßen gegen die Ordnung der Dinge läuft, das ist schon in den Discussionen vom Landtage 1843 von vielen der Redner anerkannt worden, die jetzt noch in der Kammer gegenwärtig sind. Es wurde von einem der letzten Redner gesagt, daß die Processe wegen der Entschädigung deswegen nicht aufhören würden. Selbst wenn man annähme, daß dann eine Entschädigung von einem Jagdberechtigten gegen den andern, im Falle Wild übertritt, gegeben werden müßte, würden solche Klagen fast niemals ein günstiges Resultat haben, weil nur schwer nachzuweisen sein würde, von welchem Jagdrevier das Wild übergetreten ist. So viel die processualischen Bestimmungen betrifft, die zur Sprache kamen, und hinsichtlich der Restitution der Kosten, muß ich bemerken, daß hier ein kleiner Irrthum vorliegt. Im Generalgouvernementspatent wird im §. 12 gesagt: „Die Kosten der Untersuchung und Würderung erweislicher Wildschäden trägt der Jagdberechtigte, in so fern er nach den Bestimmungen dieses Patents zum Ersatz der Schäden verbunden ist.“ Nun dieser Punkt ist auch nicht abrogirt, und es geht natürlich in dieser Sache nach den allgemeinen wesentlichen processualischen Grundsätzen. Daß in dem einen oder andern Falle die factischen Verhältnisse so sein mögen, daß besondere Anträge vorkommen, welche auch eine besondere Kostentragung veranlassen, daß hierbei Kosten mit unterlaufen können, die nicht in die allgemeinen Kosten zu rechnen sind, ist nicht zu leugnen; dem aber kann kein Gesetz abhelfen, man würde gegen die wesentlichen Grundprincipien des Processes verstoßen. Das Betreten der Felder würde auch nach einer solchen Ablösung nicht aufhören, es würde der Eine mehr oder weniger über das Feld des Andern gehen, es würde dies zu den vorhin angegebenen Differenzen führen. Der Processe würden nicht weniger sein, sie würden fortdauern, da man es jetzt nur mit den größern Grundbesitzern zu thun hat, dann aber, wenn durch die Gemeinde die Jagd ausgeübt würde, man es mit Mehrern zu thun haben würde. Der Mißbrauch in Ausübung des Jagdvergnügens würde immer deswegen den Gebrauch noch nicht ausschließen, und glauben Sie nicht, daß der Mißbrauch endigen würde, wenn das, was die Petenten wünschen, geschähe. In Bezug auf die polizeiliche Befugniß ist bereits erwähnt worden, daß das nur einer Anzeige bedurft hätte. Hinsichtlich des Verfahrens aber ist nicht zu leugnen, daß die beiden Gesetze von 1817 und 1818, wie wohlthätig und human sie in ihren Grundprincipien gestellt sind, doch nicht einen allgemeinen Character haben. Ohne daß nun darüber etwas definitiv zugesichert werden kann, so kann ich doch die Erklärung geben, daß die Regierung diesem Punkte, welcher das Verfahren betrifft, ihre Aufmerksamkeit zuwenden werde.

Abg. Haben: Schon am vorigen Landtage habe ich meine Ansichten über diese Jagdverhältnisse kundgegeben, und ich gestehe, daß sie sich im Verlaufe dieser Zeit nicht geändert haben. Ich will auch, um Mißverständnissen zu begegnen, bemerken, daß ich mich mit der Majorität der Deputation einverstanden erklären werde. Wenn aber die Deputation der Kammer vorschlägt, einen Antrag darauf zu stellen, daß den Ständen ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, nach welchem auf einseitigen Antrag die Ablösung der Jagdgerechtigkeit erfolgen solle, so ist hierzu nur zu bemerken, daß die Ausführung der Ablösung sich als sehr schwer herausstellen wird. Ich habe mich gefragt, wie das wohl möglich zu machen wäre, und hier hat sich mir ein doppelter Weg gezeigt. Einmal wird der Maaßstab möglicherweise in dem Flächenraume zu suchen sein. Allein daß dieser ein sehr schwieriger ist, ergiebt sich daraus, weil hierbei nicht blos auf die climatischen, sondern selbst auf die Bodenverhältnisse Rücksicht genommen werden müßte. Denn wie gesagt, während Lampe in Karlsfeld als Einziger seines Geschlechts sich zum nahen Hungertode vorbereitet, so erfreuen sich in den Ebenen von Leipzig und Dresden Tausende ihres Daseins. Oder mit andern Worten: während in den höhern Gebirgsgegenden auf 100 Ackern ein Hase anzutreffen ist, so sitzt in den niedern Gegenden auf jedem Acker einer. Daraus ergiebt sich, daß auch die Ablösung nach dem Flächenraume des Grundbesitzes eine sehr schwierige Aufgabe ist. Der zweite Ermittelungsweg dürfte der Reinertrag sein. Wie soll aber der gesucht werden? Etwa aus den Jagdregistern der Berechtigten? Ja, meine Herren, glauben Sie nur, daß es mit solchen Registern eine eigenthümliche Bewandtniß hat. Mancher hat gar keins, Mancher sucht eine Ehre darin, sehr viel geschossen zu haben. Deshalb eignen sich solche Register nicht zur Grundlage einer Ablösung; es mangelt die Glaubwürdigkeit, und es würde eine sehr große Ungleichheit bei der Ablösung zuwege gebracht werden, wenn man darauf fußen wollte. Oder sollte man vielleicht annehmen, daß der Jagdpacht ein Anhalten hierbei geben könnte? Das wäre der allerschlimmste Weg, welchen man einschlüge, indem dann die Pflichtigen häufig die Jagdlust zu bezahlen haben würden. Mit einem Worte, ich glaube, daß durch die Ablösung auf einseitige Provocation große Nachtheile für die Verpflichteten vorkommen können. Wenn aber die Gemeinden diese Jagd wirklich ablösten, so sind vom Ministertische aus die polizeilichen und andere Bedenken schon geschildert worden, und auch ich glaube, daß es nicht zu gestatten ist, daß ein Jeder auf die Jagd gehen darf. Es muß also das Befugniß einem Einzelnen übertragen werden, oder die Gemeinden verpachten die Reviere. Dadurch aber wird der Schaden, der durch die Jagd ver-